



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 220-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.1138

Eingereicht am: 17.11.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 20.11.2014

RRB-Nr.: vom
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Nachhaltige und tierschutzgerechte Fischerei - Naturverlaichung statt Besatzwirtschaft

Das Fischereigesetz (FiG) des Kantons Bern legt klar fest, dass die Fischbestände nachhaltig zu nutzen sind. Zudem dürfen Fische beim Fang nicht unnötig verletzt, gequält oder sonstwie geschädigt werden.

Die Direktionsverordnung vom 22. September 1995 über die Fischerei (FiDV), die auf Anfang 2015 revidiert werden soll, ist eine Ausführungsbestimmung zu diesem Gesetz und darf deshalb keine Bestimmungen enthalten, die diesen übergeordneten Zielen nicht optimal dienen oder ihnen gar widersprechen.

Zu erwähnen in dieser Hinsicht ist auch, dass aufgrund der Aufgaben- und Strukturüberprüfung Sparanstrengungen in der Fischerei erfolgt sind, die letztlich zur Schliessung von Fischzuchtanlagen führen werden. Die Möglichkeit, gefährdete Bestände – unter Aufwendung von Steuermitteln – wie bisher künstlich mit Besatz zu stützen, wird dadurch reduziert.

Besatz kann die Genetik lokaler Rassen und Varietäten, die sich über lange Zeiträume optimal an die Bedingungen der jeweiligen Gewässer angepasst haben, negativ beeinflussen und so langfristig die Bestände schwächen. Wie die Fischereifachstelle des Bundes ausführt, ist Besatz

nur dort sinnvoll, wo eine Naturverlaichung bedingt durch die Lebensraumbedingungen mangelhaft ist. Besatz natürlicher Gewässer zur Ertragssteigerung hingegen ist im Hinblick auf die oben genannten Risiken abzulehnen. Im Kanton Bern wurden aber bisher auch an sich intakte Gewässer besetzt und Pächter zu Besatz gezwungen (Pflichtbesatz). Es sind uns keine Untersuchungen bekannt, welche die Effektivität dieser kostspieligen Besätze belegen können. Abfischungen zeigen aber, dass durch hohe Entnahmen, geringe Schonmasse und wohl auch angelbedingte Verluste grössere weibliche Tiere, die als gute Laichtiere für die Bestandessicherung wichtig wären, hingegen vor allem in kleineren Gewässern weitgehend fehlen.

Die Nachhaltigkeit und langfristige Bestandessicherung kann deshalb entscheidend gefördert werden, wenn namentlich bei den gefährdeten Edelfischen (Bach- und Seeforelle, Äsche) die natürliche Fortpflanzung durch Massnahmen bei den Entnahmen und Reduktion der Gefährdung der Fische durch den Fischereibetrieb unterstützt wird. Die dadurch erhöhte Anzahl und Grösse laichfähiger Tiere wird in Kombination mit der laufenden Verbesserung der Laichhabitate durch Renaturierungen eine auch in Zukunft erfolgreiche und nachhaltige, tierschutzgerechte aber für den Steuerzahler kostengünstige Freizeitfischerei erlauben. Andere Kantone wie etwa Genf und Jura haben entsprechende Massnahmen bereits erfolgreich umgesetzt.

Mit dem Ziel, diese Neuausrichtung im Hinblick auf die übergeordneten Ziele des Fischereigesetzes einzuleiten, haben deshalb die Organisationen des Natur- und Tierschutzes im Rahmen der Anhörung zur Teilrevision der FiDV detaillierte und wissenschaftlich fundierte Vorschläge gemacht:

1. Überprüfung der Aufhebung des Widerhakenverbots: Angeln mit Widerhaken verletzen Fische, die wieder zurückgesetzt werden, unter Umständen erheblich. Während mehrerer Jahre wurden Fische in unseren Seen z. B. vom Ufer aus auch widerhakenlos erfolgreich gefangen, darunter auch Seeforellen im Briener- und im Thunersee. Die Einhaltung der Vorschriften wurde kontrolliert. Der Dachverband bernischer Tierschutzorganisationen (DBT) lehnte deshalb in der Anhörung Ausnahmen im Kanton Bern generell ab. Der WWF legte dar, dass die Verwendung von Angeln mit Widerhaken bei der Befischung gefährdeter Arten (Seeforelle) im Hinblick auf die erhöhte Sterblichkeit junger, untermässiger Fische (die bei der Uferfischerei die Mehrheit der Fänge darstellen) abzulehnen sei. Zur Entschärfung der Tierschutzproblematik durch den Einsatz von Widerhaken schlägt er vor, bei Massenfischarten wie Egli etc. auf Schonmasse zu verzichten und stattdessen ein Entnahmegebot auszusprechen.
2. Vereinheitlichung und Erhöhung der Schonmasse, Fangzahlbeschränkungen: Der Erfolg der Naturverlaichung hängt, nebst den Lebensraumbedingungen, nicht zuletzt davon ab, wie viele adulte, wenn möglich grössere Tiere am Ende der Fischersaison am Laichgeschäft teilnehmen können. Zu diesem Zweck ist es unabdingbar, dass die Schonmasse über die bisherigen Minimalmasse angehoben werden. Zudem ist die mögliche Gesamtentnahme durch eine Reduktion der erlaubten Tagesfangzahlen sowie eine strikte Beschränkung der erlaubten Entnahme pro Jahr und Fischer auf ein Mass zu senken, das die stabile Entwicklung des Bestandes auch ohne künstlichen Besatz gewährleistet.
3. Verbot der Verwendung von Naturködern in Gewässern mit vorwiegendem Edelfischbestand: Die Verwendung von Naturködern führt dadurch, dass diese tiefer geschluckt werden, zu schweren Verletzungen und Verlusten bei Jungfischen und ist deshalb mit einer nachhaltigen Bewirtschaftung von Beständen gefährdeter Fischarten wie der Äsche und der Bach-

und Seeforellen nicht vereinbar. Alle diese Fischarten können mit künstlichen Ködern erfolgreich befischt werden.

Auch der Bernisch Kantonale Fischereiverband (BKfV) hat am 9. November 2014 in einer Resolution festgehalten, dass zu Gunsten der Erhaltung der Bestände weitere flankierende Massnahmen zu prüfen sind (Schonmasse, Fangfenster, Fangzahlbegrenzungen).

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist der Regierungsrat bereit, die FiDV im Rahmen der laufenden Revision basierend auf den Vorschriften von Artikel 18 FIG in diesem Sinn (Widerhakenverbot bei der Seeforellenfischerei, Erlaubnis bei Befischung anderer Fischarten in Seen und Stauhaltungen bei gleichzeitigem Entnahmegebot) anzupassen?
2. Ist der Regierungsrat bereit, die grundsätzliche Neuausrichtung des Fischereimanagements weg von einer Besatzwirtschaft und hin zu einer nachhaltigen Nutzung, die im übergeordneten Gesetz verankert ist, zu unterstützen, diese im Detail unter Beizug von Vertretern der Naturschutz- und Fischereiorganisationen konkretisieren zu lassen und baldmöglichst durch Anpassung der diesbezüglichen Vorschriften auf Ebene FiDV für die gefährdeten Fischarten zu realisieren?
3. Ist der Regierungsrat bereit, die Köderfrage sowohl im Hinblick auf die Vorgaben von Artikel 18 FIG (Vermeidung unnötiger Verletzungen) als auch im Hinblick auf die nachhaltige Nutzung eingehend prüfen zu lassen und durch Anpassung der diesbezüglichen Vorschriften auf Ebene FiDV für die Sicherstellung eines gesetzeskonformen, nachhaltigen und tier-schutzgerechten Fischereibetriebs zu sorgen?

Begründung der Dringlichkeit: Die FiDV soll per 2015 revidiert werden. Sie muss aber nach wie vor mit übergeordnetem Recht vereinbar sein.